

Entwurf eines

Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie 2013/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und –akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission ist bis zum 01. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Ferner ist auf Grund eines Pilotverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eine klarstellende Anpassung des Batteriegesetzes (BattG) an die Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (sog. Batterie-Richtlinie) erforderlich.

B. Lösung

Durch das vorliegende Gesetz wird das BattG entsprechend der Änderungsrichtlinie und der im Pilotverfahren spezifizierten Vorgaben der Richtlinie angepasst. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung werden weitere klarstellende Änderungen vorgenommen.

C. Alternativen

Es gibt keine Alternativen zur nationalen Umsetzung der Richtlinie 2013/56/EU.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen über den Erfüllungsaufwand hinaus keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Auf Seiten der Wirtschaft entsteht Erfüllungsaufwand durch neue Bestimmungen im Batteriegesetz. Durch das Verbot von Quecksilber in Knopfzellen (§ 3) müssen Unternehmen den Herstellungsprozess neu gestalten. Die Recyclingeffizienz ist nach vorgegebenen Berechnungsmethoden zu kalkulieren und nun an das Umweltbundesamt melden. Für die Wirt-

schaft ergibt sich zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 6,4 Mio. Euro. Der einmalige Umstellungsaufwand liegt bei 2 Mio. Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Auf Seiten der Verwaltung entsteht sowohl für den Bund als auch für die Länder zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Das Umweltbundesamt übernimmt die Aufgaben der Entgegennahme der Jahresberichte und der Überprüfung der berichteten Recyclingeffizienzen. Der Jährliche Erfüllungsaufwand beläuft sich auf 21.000 Euro. Es entstehen einmalige Kosten von 15.000 Euro.

Den Ländern entsteht im Rahmen ihrer Aufgabe der Marktüberwachung zusätzlicher Aufwand, da nun auch die Einhaltung der Verbote bezüglich Quecksilber in Knopfzellen und Cadmium in Gerätebatterien für schnurlose Elektrowerkzeuge kontrolliert werden muss. Die jährlichen Kosten werden mit 33.000 Euro veranschlagt.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

Erstes Gesetz zur Änderung des Batteriegesetzes

Vom ...[einsetzen: Datum der Ausfertigung]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Gewichtsprozent“ die Wörter „bis zum 30. September 2015“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „Notbeleuchtung“ das Komma durch die Wörter „und für“ ersetzt, und es werden nach dem Wort „Ausrüstung“ die Wörter „oder schnurlose Elektrowerkzeuge“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Batterien, die für die Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, sind bis zum 31. Dezember 2016 von dem Verbot ausgenommen.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „das“ durch das Wort „Das“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „Fahrzeug- und“ und nach den Wörtern „von Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
3. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vertreiber, der das Pfand erhoben hat, ist bei Rückgabe einer Fahrzeug-Altbatterie zur Erstattung des Pfandes verpflichtet.“
4. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Alle gesammelten und identifizierbaren Altbatterien sind nach dem Stand der Technik zu behandeln und stofflich zu verwerten. Dabei sind insbesondere die durch Rechtsverordnung nach § 20 Nummer 2 festgelegten Mindestanforderungen und die durch die Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission vom 11. Juni 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Altbatterien und Altalkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 151 vom 12.6.2012, S. 9–21) vorgegebene Berechnung der Recyclingeffizienzen zu beachten. Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung ist das Umweltbundesamt. Nicht identifizierbare Altbatterien sowie Rückstände von zuvor ordnungsgemäß behandelten und stofflich verwerteten Altbatterien sind nach dem Stand der Technik gemeinwohlverträglich zu beseitigen.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Batterie“ die Wörter „oder des Vertriebsgebindes“ gestrichen.
- b) In Absatz 6 Satz 2 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „und nach der Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 der Kommission vom 29. November 2010 zur Festlegung — gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — von Vorschriften für die Angabe der Kapazität auf sekundären (wiederaufladbaren) Gerätebatterien und -akkumulatoren sowie auf Fahrzeugbatterien und -akkumulatoren (ABl. L 313 vom 30.11.2010, S. 3)“ eingefügt.

6. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach der Angabe „Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:
„3a. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 2 Batterien anbietet,“
- c) In Absatz 1 Nummer 16 wird die Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 20“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden nach der Angabe „2“ ein Komma und die Angabe „3a“ eingefügt.

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Zum 01. Dezember 2009 trat das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) in Kraft, das die europäische Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG (ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1) umgesetzt hat. Die Richtlinie wurde zuletzt durch die Richtlinie 2013/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und –akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission geändert. Diese ist bis zum 1. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen. Hierfür ist eine Anpassung des BattG erforderlich. Daneben werden redaktionelle und klarstellende Anpassungen des Batteriegesetzes vorgenommen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Für die Änderungen des Batteriegesetzes ergibt sich die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 GG (Abfallwirtschaft).

III. Alternativen

Die Umsetzung der europäischen Richtlinie ist zwingend, daher gibt es keine Alternative zur Änderung des Batteriegesetzes.

IV. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verfügbarkeit von Ersatzstoffen und der Einsatz neuer Technologien ermöglichen es zunehmend, bei der Batterieproduktion auf gefährliche Stoffe zu verzichten.

Die vorgesehene Änderung des BattG dient der nachhaltigen Entwicklung. Sie folgt den Managementregeln 1 und 4 der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Perspektiven für Deutschland“ aus dem Jahr 2002 und „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012“ aus dem Jahr 2012), indem sie die Verwendung gefährlicher Stoffe in Batterien weiter einschränkt und damit dauerhaft aus dem Stoffkreislauf ausschleust mit der Folge,

- dass absehbare Belastungen in Bezug auf die Abfallbewirtschaftung für kommende Generationen gar nicht erst entstehen und
- Gefahren und Risiken für die menschliche Gesundheit während der Nutzungsphase aber auch bei der Bewirtschaftung der späteren Abfälle vermieden werden.

Das ist umso bedeutsamer, als dass das steigende Bedürfnis nach neuen mobilen elektronischen Geräten (z. B. Mobiltelefonen, Tablets, GPS) auch den Einsatz von Batterien und damit die Steigerung der diesbezüglichen Abfallmenge nach sich zieht.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Gesetzesänderung begründet für den Bund, die Länder und die Gemeinden keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

3. Erfüllungsaufwand

3.1 Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

3.2 Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht insofern zusätzlicher Erfüllungsaufwand als durch den Wegfall der Ausnahmeregelung zu Quecksilber in Knopfzellen (Nummer 1 Buchstabe a) Produkte entsprechend anzupassen sind.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2013/56/EU hat sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) an den Daten des Statistischen Bundesamtes zur Ermittlung des Erfüllungsaufwandes durch die Änderung des BattG orientiert. Das Statistische Bundesamt stützt sich auf Angaben des Zentralverbandes Elektrotechnik und Elektronikindustrie e. V. (ZVEI). Danach entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand von 2 Mio Euro dadurch, dass der gesamte Herstellungsprozess verändert werden muss, was sowohl die Neuanschaffung von Maschinen als auch den Austausch von Werkzeugen erfordert. Ferner sind neue Qualitätsstandards zu definieren, und es ist eine neue Qualitätssicherung aufzubauen.

Die jährlich anfallenden Produktionskosten steigen nach Einschätzung des ZVEI um 0,005 Euro pro Knopfzelle, welche sich jeweils zur Hälfte aus Personal- und Sachkosten ergeben. Bei der Herstellung von Ersatzprodukten müssen teurere Materialien verwendet werden. Der Fertigungsprozess ist aufwendiger, da er präziser gestaltet werden muss. Für den Herstellungsprozess wird auch mehr Energie benötigt. Durch den Wegfall von Quecksilber und die Verwendung von Ersatzmaterialien steigen die Qualitätsanforderungen und führen zu einem höheren Prüfaufwand. Auch der Zeitaufwand für die Herstellung einer Knopfzelle ist höher und erfordert damit mehr Personalaufwand. Bei ca. 1,28 Mrd. Knopfzellen, die pro Jahr in Deutschland hergestellt werden und im Moment noch Quecksilber enthalten, ergibt sich ein jährlicher Mehraufwand von 6,4 Mio. Euro ($0,005 \cdot 1.280.000.000$).

Im Übrigen entsteht kein Mehraufwand für die Wirtschaft. Diese setzt bereits das Auslaufen der Ausnahme für Cadmium in Gerätebatterien für schnurlose Elekt-

rowerkzeuge (Nummer 1 Buchstabe b) und die strengere Verwertungspflicht (Nummer 4) um. Das gleiche trifft die direkt aus der Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 493/2012 ergebenden Verpflichtungen der Wirtschaft zur Kennzeichnung von Batterien und zur Berechnung der Recyclingeffizienzen.

3.3 Verwaltung

Auf Seiten der Verwaltung entsteht sowohl für den Bund als auch für die Länder neuer Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand des Bundes

Das Umweltbundesamt übernimmt die Aufgaben der Entgegennahme und Auswertung der Jahresberichte zu den Recyclingeffizienzen. Recyclingbetriebe müssen jährlich spätestens vier Monate nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres die zutreffenden in Anhang IV, Anhang V und Anhang VI von EU-Verordnung Nr. 493/2012 ausgewiesenen Informationen an das Umweltbundesamt melden. In diesen Anhängen sind die notwendigen Angaben und Formulare zur Übermittlung der Recyclingeffizienzen und die standardisierte Berechnungsmethode aufgeführt.

Das Umweltbundesamt schätzt, dass die neue Aufgabe 0,3 Mitarbeiterkapazitäten (MAK) im gehobenen Dienst in Anspruch nehmen wird. Durch die 0,3 MAK ergeben sich im Jahr 60 Arbeitstage zur Erfüllung dieser Aufgabe (Personenjahr ist gleich 200 Arbeitstage je 8 Stunden, siehe Ex-ante-Leitfaden). Der Personalaufwand beläuft sich bei einem Lohnsatz von 35,70 (Bund, gehobener Dienst) auf einen jährlichen Personalaufwand von 17.140 Euro. In dieser Summe sind Zeitaufwände für die Beantwortung von Anfragen von Verbänden und Recyclingbetrieben, Qualitäts- und Plausibilitätskontrollen der angegebenen Daten, Rückfragen, Prüfung von Nachlieferungen und die Zusammenarbeit mit dem BMUB, der Kommission und der Mitgliedstaaten enthalten. Die jährlichen Sachkosten richten sich anteilig (0,3 MAK) an den üblichen Kosten eines Standardarbeitsplatzes von 12.217 Euro pro Jahr. Dies ergibt jährliche Sachkosten in Höhe von 3.670 Euro. Die zusätzlichen jährlichen Kosten beim Umweltbundesamt belaufen sich demnach auf 20.810 Euro.

Für die einmaligen Umstellungskosten fallen Arbeiten wie die einmalige Erstellung und Weiterentwicklung von Anwendungshilfen für die Mitarbeiter des Umweltbundesamtes an. Außerdem ergeben sich eventuelle Rückfragen, die ein Arbeitstreffen mit Verbänden oder Recyclingbetrieben notwendig machen. Auch Rückfragen werden am Anfang verstärkt auftreten. Für diesen einmalig anfallenden Personalaufwand fällt nach Einschätzung des Umweltbundesamt 0,1 MAK im gehobenen Dienst und 0,1 MAK im höheren Dienst. Dies ergibt jeweils 20 Tage in jeder Laufbahngruppe. Der jährliche Personalaufwand im gehobenen Dienst beläuft sich bei einem Lohnsatz von 35,70 Euro auf 5.700 Euro und im höheren Dienst bei einem Lohnsatz von 57,80 Euro auf 9.200 Euro. Außergewöhnliche Anschaffungskosten wie beispielsweise Investitionskosten für Spezialwerkzeug oder -geräte werden nicht erwartet. Demnach beläuft sich der einmalige Umstellungsaufwand auf 15.000 Euro einmaliger Personalaufwand.

Erfüllungsaufwand der Länder

Den Ländern entsteht im Rahmen der Marktüberwachung zusätzlicher Aufwand, da nun auch die Einhaltung der Verbote bezüglich Quecksilbers in Knopfzellen und Cadmium in Gerätebatterien in schnurlosen Elektrowerkzeugen kontrolliert werden muss.

In jedem Bundesland wird die Marktüberwachung anders organisiert und von unterschiedlichen Behörden durchgeführt. Laut einer Länderabfrage, die von der Geschäftsstelle der „Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall“ des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz für das Statistische Bundesamt durchgeführt wurde, wird ein Erfüllungsaufwand in Höhe von 33.000 Euro von den Ländern angenommen, welche sich ausschließlich aus Personalkosten zusammensetzt. Der Sachaufwand wird als sehr gering eingeschätzt und kann daher vernachlässigt werden.

4. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des BattG)

Zu Nummer 1

Nummer 1 nimmt eine klarstellende Änderung in § 3 BattG vor und setzt Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a und b der Richtlinie 2013/56/EU um.

Buchstabe a begrenzt die bisherige Ausnahme nach § 3 Absatz 1 Satz 2 BattG für Knopfzellen im Hinblick auf die Quecksilberbeschränkung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 BattG. Entsprechend Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/56/EU gilt die Ausnahme nur noch bis zum 30. September 2015.

Buchstabe b befristet entsprechend Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/56/EU die Ausnahme für Batterien in schnurlosen Elektrowerkzeugen.

Buchstabe c beseitigt im Zusammenhang mit Nummer 6 Buchstaben a und b Unklarheiten, die im Rahmen der Änderung des Batteriegesetzes durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 29.02.2012 (BGBl. I S.212) (Verbot, Batterien nicht registrierter Hersteller zum Kauf anzubieten) entstanden sind.

Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt in Anlehnung an Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie 2006/66/EG klar, dass auch bei Fahrzeug-Alt-Batterien von § 8 Absatz 1 BattG abweichende Vereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierung, getroffen werden können. Die Sammlung erfolgt auch weiterhin entsprechend § 11 Absatz 3 durch die dort genannten Akteure. Eine Abweichung hiervon ist nicht durch eine Vereinbarung nach § 8 Absatz 2 möglich.

Zu Nummer3

Nummer 3 stellt klar, dass nur derjenige Vertreiber zur Erstattung eines Pfandes verpflichtet ist, der auch zuvor das Pfand beim Endnutzer erhoben hat. Damit wird sichergestellt, dass Endnutzer nur dann von dem konkreten Vertreiber eine Erstattung verlangen können, wenn sie das Pfand auch bei diesem Vertreiber entrichtet haben. Ein vertreiberübergreifendes System besteht nicht.

Zu Nummer 4

Nummer 4 passt § 14 BattG an die Regelungen des Artikel 12 Absatz 1 der Batterierichtlinie an. Buchstabe b fordert danach die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass alle identifizierbaren und gesammelten Altbatterien behandelt und recycelt werden. Eine Einschränkung im Hinblick auf die technische Möglichkeit und wirtschaftliche Zumutbarkeit ist nach Anhang III Teil B Buchstabe a und b nur bei Blei-Säure- und Nickel-Cadmium-Batterien vorgesehen. Dies macht eine Anpassung von § 14 Absatz 1 notwendig. Die entsprechenden Beschränkungen sind bereits in der Durchführungsverordnung zum BattG geregelt.

Die Aufnahme der Verordnung (EU) Nr. 493/2012 der Kommission vom 11. Juni 2012 mit Durchführungsbestimmungen zur Berechnung der Recyclingeffizienzen von Recyclingverfahren für Altbatterien und Akkumulatoren gemäß der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 151 vom 12.6.2012, S. 9–21 in Satz 2 hat deklaratorischen Charakter und soll sicherstellen, dass die dort genannten Methoden zur Berechnung der Recyclingeffizienzen angewendet werden. Die Übertragung der Entgegennahme der Verwertungsergebnisse auf das Umweltbundesamt dient der Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung, weil die Auswertung der Einzelergebnisse sowie die Meldung der nationalen Verwertungsergebnisse an die Kommission ohnehin durch den Bund erfolgt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 enthält in **Buchstabe a** eine Klarstellung und verweist in **Buchstabe b** darauf, dass bei der Bestimmung und der Gestaltung der Angabe der Kapazität im Hinblick auf sekundäre Gerätebatterien und Fahrzeugbatterien die Verordnung (EU) Nr. 1103/2010 zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 6

Nummer 6 Buchstaben a) und b) tragen den zu differenzierenden Bußgeldtatbeständen im Zusammenhang mit Nummer 1 Buchstabe c Rechnung:

- a) Anbieten von Batterien ohne eine Rückgabemöglichkeit zur Verfügung zu stellen.
- b) Anbieten von Batterien nicht registrierter Hersteller.

Buchstabe c) räumt ein redaktionelles Versehen aus.

Buchstabe d) stellt klar, dass für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Nummer 3 die fachlich zuständige oberste Landesbehörde, nicht das UBA zuständig ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.